



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Die Irrsinnserklärung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gerungen aus ihrer neuen Stellung im öffentlichen Leben nicht ziehen, sondern lediglich von dem Rechte der Nachfrage, nicht aber von dem Rechte des Angebots Gebrauch gemacht wissen wollen. Sie verurteilen aufs schärfste das ganze Reklamewesen, mag es bald unter mehr oder minder anständigen Formen vom Arzte selbst, bald unter dem Firmenschilder dankbarer Patienten oder erkaufter Hebammen betrieben werden, obwohl es doch nichts ist, als die unausbleibliche Folge des Gewerbegesetzes und die natürliche Waffe in dem unnatürlichen Kampf ums Dasein, der den Ärzten durch die Überfüllung ihres Berufs, durch die schrankenlose, gesetzlich geschützte Konkurrenz des Pflusertums und ihre materielle Notlage aufgezwungen wird. Gewiß ist diese Sachlage zu bedauern, denn diese Auswüchse schädigen Arzt und Publikum gleichmäßig; da sie aber lediglich Folgen der Gewerbeordnung sind, so wäre es besser, wenn die Ärzte, anstatt zu klagen, die symptomatische Behandlung dieser Übel aufgaben und zur kausalen Behandlung übergingen, d. h. die Gewerbeordnung für sich zu beseitigen suchten. Mit kleinen Palliativmittelchen wird hier nichts ausgerichtet. Einen geradezu komischen Eindruck aber macht es, wenn z. B. Ärztevereine jungen Ärzten, die Praxis und Lebensunterhalt suchen, verbieten, ihre Niederlassung öfter als einigemal in der Zeitung bekannt zu machen, oder wenn es, wie in dem Behringschen Falle, einem erfahrenen Arzte verdacht wird, die Entdeckung eines neuen Heilmittels dem Publikum geradezu mitzuteilen und für seine wissenschaftliche Berechtigung einzutreten. Man kann es nur als eine köstliche Ironie des Schicksals bezeichnen, daß Virchow, der den Ärzten den Wechselbalg der Gewerbeordnung in die Wiege gelegt hat, jetzt ihre natürlichen Folgen am eignen Leibe spürt und gleichzeitig etwas unsanft daran erinnert wird, daß heute die medizinischen Theorien kurzlebig sind und oft von denen gestürzt werden, deren Arbeiten von den Schöpfern dieser Theorien als Erzeugnis geistiger Verirrung oder bewußte Charlatanerie gekennzeichnet wurden.

Kurhaus Seehof

H. Böing



## Die Irrsinnserklärung

Von O. Bähr



seit mehreren Jahren ist das bei uns bestehende Recht der Irrsinnserklärung Gegenstand vielfacher Erörterung. Im Sommer 1892 erschien in der Kreuzzeitung ein öffentlicher Aufruf, unterzeichnet von etwa hundertfünzig Männern, meist der konservativen Partei, denen sich auch eine Anzahl Professoren angeschlossen hatte, worin das bestehende Entmündigungsverfahren als wahrhaft schrecklich hingestellt wurde. Es war darin gesagt:

Auf keinem Gebiet unsers Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt als auf dem der Irrenserklärung. Es sind in den letzten Jahren eine Anzahl Fälle ans Tageslicht gekommen, wo Leute, die nach der Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstande waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind, z. B. Fürst Sulowski, Hermann, Dr. Struve, Ahrens, Dr. Brozeit, Draak, Powitz, de Jonge u. a. Dem als geisteskrank Angeeschuldigten ist die Verteidigung so gut wie unmöglich gemacht, dem im Irrenhause Begrabnen ist sie vollständig genommen. Um so nötiger ist es, daß sich zum Schutze der durch die jetzige Praxis bedrohten staatsbürgerlichen Rechte Männer vereinigen, die aus den in die Öffentlichkeit gedrungnen Fällen oder aus der über dies Gebiet vorhandenen Litteratur die Überzeugung gewonnen haben, daß hier ein Schutz und eine Änderung der Gesetzgebung dringend erforderlich sei. Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksamern Schutzes, als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten „Sachverständigen.“ Einen solchen Schutz können wir nur darin sehen, daß hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hilflosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlaggebend sein dürfen. Es muß die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in eine Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise hervortretenden Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. In den erwähnten dringenden Notfällen der sofortigen von der Polizei oder den Nächstbeteiligten vorzunehmenden Überführung in ein Irrenhaus wird eine nachträgliche Prüfung stattzufinden haben. Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten.

Dieser Aufruf fand zwar sofort mehrfachen Widerspruch in der Presse. Gleichwohl gab eine Verhandlung im Herrenhause am 26. Juni 1892 mehreren Herren Gelegenheit, im Sinne des Aufrufs weiter vorzugehen.

Ein Stabsarzt a. D. Dr. Sternberg zu Charlottenburg war durch Beleidigungsklagen, Querkuren und ähnliches vielfach mit den Gerichten und andern Behörden in Berührung gekommen. Sein Verhalten hierbei war so auffällig, daß man schließlich zu der Frage kam, ob man es nicht mit einem Geisteskranken zu thun habe. Angesehene Ärzte erklärten übereinstimmend, daß Sternberg an partieller Geistesstörung, an dem sogenannten Verfolgungs- oder Querkulantenwahnsinn leide. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 19. Juni 1891 wurde hierauf Sternberg für geisteskrank erklärt und entmündigt. Sternberg erhob hiergegen sofort Anfechtungsklage. Inzwischen war auch gegen die Ehefrau Sternberg ein Strafverfahren wegen Nötigung und Beleidigung eingeleitet worden. Auch sie benahm sich dabei so auffällig, daß das Gericht Veranlassung fand, ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen. Bei dieser Sachlage reichten nun die Eheleute Sternberg im Sommer 1892 beim Herrenhaus ein Gesuch ein, worin sie in sehr ausführlicher und heftiger Weise über das gegen sie eingeschlagne Verfahren Beschwerde führten. Die Kommission

des Herrenhauses stellte zwar den Antrag, da das Verfahren noch schwebte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Referent, Freiherr von Durant, brachte jedoch den Inhalt der Petition mit allen gegen die Gerichte und Behörden erhobnen Vorwürfen im Herrenhaus ausführlich zum Vortrag; wobei er zwar betonte, daß er nur den Inhalt der Petition wiedergebe, aber doch durchblicken ließ, daß er geneigt sei, deren Inhalt für wahr zu halten. Nachdem dieser Vortrag vom Regierungskommissar, soweit es nach Lage der Sache möglich war, eine Erwiderung und Berichtigung gefunden hatte, wurde der Antrag der Kommission angenommen.

Im Jahre 1893 reichte das Ehepaar Sternberg abermals beim Herrenhaus ein Gesuch ein, worin sie ihre Beschwerde über das Verfahren der Gerichte erneuerte. Wiederum gab bei der Verhandlung vom 26. Mai der Referent des Herrenhauses, Freiherr von Durant, von der Sache eine Darstellung, worin er den gehässigen Inhalt des Gesuchs ausführlich vortrug. Ein andres Mitglied unterstützte ihn dabei. Es wurde namentlich als Beweis der unpraktischen Sachbehandlung hervorgehoben, daß über den Geisteszustand des Dr. Sternberg ein Arzt ein Gutachten von achthundert Seiten erstattet habe. Es lasse sich kaum ein Fall denken, der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung dringender beweise, als dieser. Das bestehende Entmündigungsverfahren wurde als ein Krebschaden unsers Rechtszustandes bezeichnet. Im Namen der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung für eine im Sinne des im Jahre 1892 veröffentlichten Aufrufs zu veranlassende Reform des Irrenwesens zu überweisen. Der Kommissar der Regierung war zwar in der Lage, die Beschwerdepunkte berichtigen und widerlegen zu können. Gleichwohl wurde der Antrag der Kommission angenommen; nur wurden dabei die Worte „im Sinne des — Aufrufs“ ausgeschieden. Den Aufruf als Ganzes sich anzueignen trug die Mehrheit des Hauses doch Bedenken.

Zum drittenmale kam, veranlaßt durch eine ähnliche Beschwerde, der Gegenstand am 29. Mai 1894 im Herrenhause zur Verhandlung. In Kiel war gegen einen gewissen Heinrich Kruse ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden, wobei auch die Giltigkeit eines über ein bedeutendes Vermögen verfügenden Testaments in Frage kam. Ein bei der Giltigkeit dieses Testaments beteiligter Bruder des Entmündigten stellte beim Herrenhaus den Antrag: „Genaue Ermittlungen über den Fall anzustellen und eventuell dafür Sorge zu tragen, daß gegen die Entmündigung Remedur geschaffen werde.“ Die Kommission des Herrenhauses nahm zwar an, daß kein Grund zu einer Beschwerde vorliege. Gleichwohl stellte sie den Antrag, die Petition der Staatsregierung als Material bei der in Aussicht genommenen Reform der Irrengesetzgebung zu überweisen. Auch bei dieser Gelegenheit begleitete Freiherr von Durant die Verhandlung mit einer Rede, worin er von neuem die

Mängel des Entmündigungsverfahrens von seinem Standpunkt aus zur Sprache brachte. Diesmal jedoch ohne Erfolg. Auf eine Erwiderung des Regierungskommissars ging das Haus über die Petition zur Tagesordnung über.

Seit jenem Aufruf sind nun auch in der Presse vielfach Artikel erschienen, die davon ausgehen, daß unser Entmündigungsverfahren völlig im Argen liege. Immer wieder werden Fälle zur Sprache gebracht, wo ein angeblich Gesunder für geisteskrank erklärt oder in einer Irrenstalt festgehalten worden sein soll. Bei dieser Sachlage lohnt es sich, diese Angelegenheit einmal von einem unbefangenen Standpunkt aus zu besprechen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Unterzeichner des Aufrufs, unter denen sich viele bekannte Namen ehrenwerter Männer befinden, davon überzeugt waren, einem schweren Übel unsers Rechtslebens auf der Spur zu sein. Der Gedanke, daß zufolge eines schlechten Verfahrens ein geistig Gesunder für irrsinnig erklärt, vielleicht in ein Irrenhaus gesperrt werden könne, ist ja so schrecklich, daß er, wenn man ihn einmal faßt, das Menschengefühl aufs äußerste erregen muß. Damit ist auch die fast leidenschaftliche Sprache zu entschuldigen, in der der Aufruf geschrieben ist.

In gewisser Beziehung ist auch vielleicht dem Aufruf eine Berechtigung nicht abzuspochen, nämlich in Beziehung auf die Verhältnisse der Irrenanstalten. Es fragt sich, ob diese Verhältnisse überall in einer für die Rechtsicherheit genügenden Weise geordnet sind. Die Entmündigung ist durch Gesetz geregelt, und sie erfolgt durch die Gerichte. Die Verhältnisse der Irrenanstalten beruhen auf Verwaltungsvorschriften, und die Unterbringung in solchen Anstalten geschieht auf Anordnung der Polizei oder auch auf Antrag der Angehörigen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Entmündigung und Aufnahme in eine Irrenanstalt decken sich nicht. Die Entmündigung erfolgt wegen Handlungsunfähigkeit. Die Unterbringung und Festhaltung in einer Irrenanstalt erfolgt, um den Kranken und seine Umgebung zu schützen. Es giebt viele Entmündigte, die nicht in eine Irrenanstalt gesetzt sind, und viele in einer Irrenanstalt Befindliche, die nicht entmündigt sind. Zwar soll nach den (in Preußen) bestehenden Vorschriften von jeder Unterbringung eines Kranken in einer Irrenanstalt sofort der Staatsanwalt benachrichtigt werden. Dieser soll aber zum Entmündigungsantrag nur dann schreiten, wenn die Unheilbarkeit des Kranken bezeugt wird, oder wenn die Unterbringung längere Zeit dauert. Der Unternehmer einer Privatirrenanstalt bedarf übrigens nach der Reichsgewerbeordnung einer Konzession, die bei Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder wegen gesundheitspolizeilicher Anstände versagt und auch zurückgenommen werden kann. Ob aber alle diese Vorschriften ausreichen, um vor dem schweren Verhängnis, als Gesunder in eine Irrenanstalt gesperrt zu werden, volle Sicherheit zu gewähren, ist doch zweifelhaft. Für die Rechtsicherheit in einem so wichtigen, die ganze Existenz des Menschen bedingenden Punkte dürfte es geboten sein, Einrich-

tungen zu treffen, die — abgesehen von dem polizeilichen Eingreifen in dringenden Fällen — es unmöglich machen, daß jemand, der sich selbst für gesund erklärt, in eine Irrenanstalt gebracht oder darin festgehalten werden kann, ohne daß sein Gesundheitszustand gerichtlich festgestellt worden ist. Übrigens wurde schon bei den Verhandlungen über den Fall Sternberg vonseiten der Regierung erklärt, daß eine Revision der einschlagenden Bestimmungen im Werke sei.

Der Hauptangriff des Aufrufs ist aber nicht sowohl gegen die ungenügende Beaufsichtigung der Irrenhäuser, als gegen das bestehende Entmündigungsverfahren gerichtet, das als ganz im Argen liegend dargestellt wird. Liest man den Aufruf, so sollte man glauben, es sei heutzutage eine Kleinigkeit, einen beliebigen Menschen für verrückt erklären und in ein Irrenhaus sperren zu lassen, und Staatsanwälte, Gerichtsärzte und Richter böten bereitwillig die Hand dazu. Glücklicherweise liegen die Verhältnisse doch nicht so. Es braucht nur jeder um sich zu blicken, ob ihm denn schon ein Fall dieser Art begegnet ist. Offenbar haben sich die Unterzeichner des Aufrufs durch einzelne Darstellungen in der Presse täuschen lassen, und ihre Phantasie hat sie zu weit geführt. Immerhin hätten sie sich sagen sollen, daß es nicht wohlgethan sei, eine solche Beunruhigung ins Publikum zu werfen und damit das Vertrauen auf die Gerichte zu untergraben.

Im Gegensatz zu der Darstellung des Aufrufs kann man behaupten, daß das Entmündigungsverfahren bei uns so gut geordnet ist, wie es überhaupt mit menschlichen Mitteln geordnet werden kann.

Auf keinen Gegenstand hat bei den Beratungen im Jahre 1875 die Reichsjustizkommission soviel Mühe und Sorgfalt verwendet, wie auf das Entmündigungsverfahren. Es hatte das zunächst eine äußere Veranlassung. Diese lag in dem Umstande, daß sich hier zwei verschiedene Systeme begegneten. In den Ländern des gemeinen Rechts wurde die Entmündigung auf Grund einer amtlichen Sachuntersuchung durch die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgesprochen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das auch der Natur des Verhältnisses am meisten entspricht. Denn die Entscheidung der Frage, ob jemand als geisteskrank unter den besondern Schutz des Staates zu stellen sei, ist doch keine Frage, die mit einem Prozesse zweier Parteien über Mein und Dein Ähnlichkeit hätte. Gleichwohl war es in den Ländern des französischen und preussischen Rechts hergebracht, daß über eine Entmündigung nur durch einen förmlichen Prozeß entschieden werden konnte. Diesen Grundsatz hatte auch der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Zivilprozeßordnung aufgenommen. Er begegnete dem lebhaftesten Widerspruch der Kommissionsmitglieder, die der gemeinrechtlichen Praxis näherstanden. Sie erklärten es für völlig unerträglich, daß in der großen Mehrzahl der Fälle, wo die Notwendigkeit einer Entmündigung ganz unzweifelhaft und unbestritten sei, gleichwohl stets ein Scheinprozeß mit zwei Anwälten und einer mündlichen Verhandlung vor Gericht geführt werde.

Nicht minder eifrig wurde aber von den Juristen des preußischen und französischen Rechts die Notwendigkeit eines förmlichen Prozeßverfahrens vertreten, weil dieses allein genügende Sicherheit gegen einen Mißbrauch der Entmündigung gewähre. Schließlich erkannte man auf beiden Seiten die relative Berechtigung der von den Gegnern geltend gemachten Gründe an. Das führte zu einer Art Vergleich, bei dem man beide Arten des Verfahrens verband. Auf den von einem Berechtigten gestellten Antrag soll zunächst durch die freiwillige Gerichtsbarkeit (also von dem zuständigen Amtsgericht) über die Entmündigung entschieden werden. Wird in diesem Verfahren die Entmündigung ausgesprochen, so soll den Beteiligten hiergegen eine Anfechtungsklage auf dem förmlichen Prozeßwege (also vor dem Landgericht und den höhern Prozeßinstanzen) zustehn. Das Verfahren vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollte dazu dienen, die große Mehrzahl der Fälle, wo die Sache klar vorliegt, einfach zu erledigen. Die Zulassung der Beschreitung des förmlichen Rechtswegs aber sollte die mit menschlichen Mitteln erreichbare größte Sicherheit dafür gewähren, daß mit der Entmündigung kein Mißbrauch getrieben werde.

Die Erfahrung hat die Zweckmäßigkeit dieses Doppelverfahrens in vollstem Maße bestätigt, wie folgende statistische Nachweise ergeben. Während der Jahre 1888 bis 1892 sind in Preußen 14138 Anträge auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit bei den Amtsgerichten gestellt worden. Davon sind 1300 (wegen Rücknahme des Antrags, wegen Todes u. s. w.) ohne Entscheidung geblieben. Was die übrig bleibenden 12838 Fälle betrifft, so ist in 1080 Fällen der Antrag auf Entmündigung zurückgewiesen, in 11758 Fällen ist ihm stattgegeben worden. Von den letztern Fällen sind nur 98 (0,83 Prozent) auf dem Wege der Klage angefochten worden. In 79 Fällen ist diese Klage zurückgewiesen worden; und nur in 19 Fällen (0,16 Prozent) ist die Entmündigung wieder aufgehoben worden.

Man sieht hieraus, wie verständig es gewesen ist, das Entmündigungsverfahren zunächst an den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu weisen. Statt der 14138 Prozesse, die nach französischem und nach preußischem Rechte hätten geführt werden müssen, sind jetzt nur 98 Prozesse geführt worden. Den Familien, die schon durch die Geisteskrankheit eines Angehörigen so schwer heimgesucht waren, ist also doch wenigstens die Führung von 14040 Prozessen erspart worden. Und auch von den trotzdem geführten 98 Prozessen hätten sie sich noch 79 ersparen können, da sie in diesen doch nichts ausgerichtet haben! Dagegen darf man annehmen, daß in den 19 Fällen, wo der Rechtsweg Erfolg hatte, er dazu gedient hat, unberechtigte Entmündigungen nicht zu bleibenden werden zu lassen.

So wie in der äußern Ordnung des Verfahrens, ist man aber auch in dessen innerer Gestaltung bemüht gewesen, eine möglichst große Sicherung der

obwaltenden Interessen herbeizuführen. Der Antrag auf Entmündigung kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder von dem Vormunde des zu Entmündigenden, außerdem aber auch stets vom Staatsanwalt gestellt werden. Das Gericht hat von Amts wegen alle nötigen Ermittlungen vorzunehmen und die geeigneten Beweismittel zu beschaffen. Der zu Entmündigende ist in der Regel persönlich, und zwar unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen (Ärzte), vom Gerichte zu vernehmen. Das Gericht darf die Entmündigung nicht aussprechen, ohne daß es einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand gehört hat. Das Gericht ist jedoch an den Ausspruch der Sachverständigen nicht gebunden, hat vielmehr nach eigener freier Überzeugung zu urteilen. Diese Vorschriften gelten sowohl für das Verfahren vor dem Amtsgericht wie für das Prozeßverfahren. Die Anfechtungsklage steht der obengenannten Person und natürlich auch dem Entmündigten selbst zu. Diesem ist auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

Mit diesen Vorschriften glaubte man alles gethan zu haben, was zur Sicherung des Entmündigungsverfahrens, namentlich auch in der Richtung, daß nicht mit der Entmündigung Mißbrauch getrieben werde, geschehen könne. Insbesondere legte man mit Rücksicht auf die bekannte Erfahrung, daß sich Ärzte mitunter einseitigen Anschauungen hingeben, die letzte Entscheidung ausschließlich in die Hand des Richters. Andererseits hielt man es aber doch für geboten, daß der Richter nicht ganz auf eigne Hand über die Frage entscheide, sondern zuvor Ärzte mit ihrer Ansicht höre.

Nun sind freilich auch Ärzte und Richter nur Menschen. Es giebt mehr oder minder verständige Ärzte und mehr oder minder verständige Richter. Bei beiden ist also ein Irrtum möglich. Den etwaigen Irrtum eines einzelnen Richters hat man aber dadurch soviel als möglich unschädlich zu machen gesucht, daß man im Prozeß nicht einen einzelnen Richter, sondern nach einander Kollegien von drei und fünf Richtern und dann noch in der Revisionsinstanz das Reichsgericht mit sieben Richtern über die Entmündigungsfrage entscheiden läßt. Es ist also das Menschenmögliche gethan, die Entscheidung von der Schwäche menschlichen Erkennens unabhängig zu machen.

Auf der andern Seite ist die Frage, ob der Geisteszustand eines Menschen dessen Entmündigung erheische, zwar in vielen Fällen völlig unzweifelhaft. Es giebt aber auch Fälle, wo sich die Frage als im höchsten Grade zweifelhaft darstellt. Man findet Menschen, deren Geisteszustand in seltsamer Weise zwischen gesundem und krankhaftem Denken schwankt. Wo dieser Zustand das Denken allgemein erfaßt hat, pflegen wir von excentrischen Menschen zu reden. Es kommt aber auch vor, daß Menschen in vielen Beziehungen völlig normal denken, während in einzelnen Richtungen ihren Geist ein krankhaftes Denken erfaßt hat. Endlich pflegt auch eine Geistesstörung nicht immer plötzlich auf-

zutreten, sondern sie durchläuft einen mehr oder minder langen Zwischenzustand, während dessen die Frage entstehen kann: ist der Mensch noch als geistig gesund zu betrachten, oder ist er schon geisteskrank?

In allen diesen Fällen kann es höchst zweifelhaft sein, ob ein Mensch zur Entmündigung reif sei oder nicht. Selbst sehr verständige Männer und bewährte Ärzte können darüber verschieden urteilen. Dies namentlich dann, wenn der Wahnsinn nur in bestimmter Richtung besteht. Solche, die dann den Geistesgestörten von andern Seiten kennen lernen, können ihn vielleicht für ganz vernünftig halten. Wenn nun in einem Falle dieser Art das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß ein Mensch für geistig gestört zu halten und deshalb zu entmündigen sei, so können andre, zumal wenn sie die thatächlichen Verhältnisse nicht genau kennen, leicht zu der Ansicht kommen, daß hier mit der Entmündigung Mißbrauch getrieben worden sei. Der Gedanke, daß so etwas geschehen könne, muß natürlich jeden Menschen von lebendigem Rechtsgefühl aufs schmerzlichste berühren.

Nicht minder große Zweifel kann die Frage bieten, ob ein Geisteskranker, der entmündigt worden ist, als wieder genesen zu betrachten und ob daher die Entmündigung wieder aufzuheben sei. Der Entmündigte benimmt sich lange Zeit ganz vernünftig. Und doch kann die Krankheit noch in ihm stecken. Auch nach längerer Beobachtung ist die Frage oft schwer zu entscheiden. Der eine Arzt sagt: er ist gesund; der andre: er ist noch krank. Kann man da von dem Richter verlangen, daß er mit der Weisheit Gottes unbedingt das Richtige treffe?

Wo nun solche Fälle vorkommen, da bemächtigt sich oft die Presse der Sache und stellt sie vielleicht vom Standpunkt dieses oder jenes einseitigen Interesses dar. Die Gerichte sollen darnach auf die unverantwortlichste Weise gehandelt haben. Und dann finden sich leicht Leute, die das glauben.

Ich kenne die Fälle, die in dem Aufruf als schreckenerregende Beispiele unberechtigter Entmündigung namhaft gemacht sind, im einzelnen nicht. Aber ich möchte die Unterzeichner des Aufrufs fragen, ob sie denn diese Fälle so genau kennen, daß sie ein sicheres Urtheil darüber aussprechen könnten? Wenn sie sie nur aus veröffentlichten Broschüren kennen sollten, so liegt die Möglichkeit vor, daß sie sehr unzureichend unterrichtet sind.

Sedenfalls aber müßte man, wenn man das bestehende Verfahren in dieser Weise angreift, doch wissen, was man an seine Stelle setzen will. Bisher hat man geglaubt, daß, wenn eine Frage nach Recht und Wahrheit entschieden werden solle, der unabhängig gestellte Richter der beste Mann dazu sei. Über physiologische Fragen hat man die Ärzte als die besten Auskunftspersonen betrachtet. Nein, sagen die Unterzeichner des Aufrufs, die Frage des Irrensinn darf nicht nach juristischen und medizinischen, sondern sie muß nach den praktischen Gesichtspunkten der erwiesenen Hilflosigkeit oder Gefährlichkeit entschieden

werden. Dazu sind nicht die Gerichte geeignet, sondern die Entscheidung muß in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Wäre der hier aufgestellte Gegensatz von juristischen (medizinischen) und praktischen Gründen richtig, dann thäte man am besten, überhaupt alle Juristen und Mediziner fortzujagen und die Dinge, die man ihnen bisher anvertraut hat, in die Hände „praktischer“ Männer zu legen. Aber woher gedenken denn die Unterzeichner des Aufrufs diese praktischen Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, zu nehmen? Wollen sie etwa die Frage der Irrenserklärung vor die Schwurgerichte verweisen? Damit würde die Frage noch weit mehr dem Zufall und dem Irrtum preisgegeben sein. Es ist ja möglich, daß ein Fall vorkommt, wo sich die Gerichte irren. Aber bei dem geordneten Zusammenwirken der Instanzen wird doch ein solcher Fall äußerst selten vorkommen. Die Darstellung des Aufrufs leidet daher mindestens an einem hohen Maße von Übertreibung, und jedenfalls ist das, was der Aufruf an die Stelle der Entscheidung der Gerichte setzen will, ein völlig phantastisches Gebilde.

Kann es sonach keinem Zweifel unterliegen, daß das bestehende Entmündigungsverfahren in seinen Grundlagen, die sich durchaus bewährt haben, erhalten bleiben muß, so kann nur in Frage kommen, ob das Verfahren etwa in Einzelheiten zu verbessern sei. Man könnte fragen, ob nicht die Berechtigung zu dem Antrag auf Entmündigung zu erweitern oder zu verengern, ob die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Wohnsitzes für das Verfahren angemessen sei, ob nicht für das Ermittlungsverfahren noch genauere Vorschriften gegeben werden könnten, und ähnliches. An der Natur des Verfahrens im ganzen würde dadurch nichts geändert werden. Natürlich wird der Wert des Ermittlungsverfahrens stets davon abhängig bleiben, in welchem Maße der Richter von den in seine Hand gelegten Mitteln verständigen Gebrauch macht. Das läßt sich aber nicht durch Gesetzschriften regeln.

Offenbar hat der Aufruf nur die Gefahr vor Augen gehabt, daß ein Gesunder für geisteskrank erklärt und entmündigt werden könne. In der Schwierigkeit, die die Erkenntnis des geistigen Zustandes eines Menschen darbietet, liegt aber für die Thätigkeit der Gerichte noch eine Gefahr nach der andern Seite hin. Es kommt nicht selten vor, daß ein Angeklagter, um der Strafe zu entgehen, Irrsinn geltend macht. Auch hier bietet die Frage den Gerichten oft große Schwierigkeit. Es ist nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen, wo das Gericht den Angeklagten wegen Irrsinns von Strafe freigegeben hat, der Leser des Zeitungsberichts, sei es nach der Art, wie der Angeklagte das Vergehen begangen hat, sei es nach der Art seiner Verteidigung, den Eindruck gewinnt, als ob sich das Gericht habe täuschen lassen. Aber auch hier wird man der Schwierigkeit der Sache Rechnung tragen müssen. Jedenfalls aber sollte eine Einrichtung getroffen werden, wonach der Angeklagte, der wegen Irrsinns frei-

kommt, nicht sofort wieder in die Welt hinausgehen und weiter freveln dürfte, sondern zufolge seines Irrensinnns zunächst dem Irrenhause verbleibe und dort wenigstens eine Zeit lang festgehalten würde. Wenn das in sicherer Aussicht stünde, würde die in der Verbrecherwelt sehr verbreitete Neigung, den „wildem Mann“ zu spielen, merklich abnehmen.

Der Leser wird nun vielleicht fragen: was ist denn aus dem Fall Sternberg geworden? Wie ich schon erwähnt habe, hatte Dr. Sternberg sofort nach der gegen ihn ausgesprochenen Entmündigung die Anfechtungsklage erhoben. Der Prozeß ist noch nicht endgiltig erledigt. Das Verfahren ist mehrfach hinausgezogen worden. In dem jüngst im September beim Reichsgericht als Revisionsinstanz stehenden Termin ist Sternberg nicht erschienen, und es ist ein Versäumnisurteil gegen ihn gefällt worden. Gegen dieses steht ihm wieder die Einsprache zu, und wenn er davon Gebrauch macht, so ist die endliche Entscheidung nochmals auf Monate hinausgeschoben.

Das Material zu dem Prozeß, den Sternberg dem Staatsanwalt gegenüber führt, sowie die in den beiden ersten Instanzen ergangnen Urteile hat die königliche Regierung der Herrenhauskommission zur Verfügung gestellt. Darnach kann auch hier einiges daraus mitgeteilt werden. Die beiden Vorinstanzen, Landgericht und Kammergericht, haben die Anfechtungsklage Sternbergs zurückgewiesen. Die Entscheidungen sind nach wiederholter persönlicher Vernehmung des Dr. Sternberg und nach Anhörung vertrauenswürdiger Ärzte erfolgt. Auch die Thatsache, daß einer dieser Ärzte über den Geisteszustand Sternbergs ein achthundert Seiten langes Gutachten erstattet haben soll, wird begreiflich, wenn man das ungeheure Material vor Augen hat, zu dessen Beurteilung das Verhalten Sternbergs Veranlassung gegeben hat.\*) Die Ehefrau Sternbergs ist eine Zeit lang in der Charité beobachtet worden. Die Anstaltsärzte und das Medizinalkollegium haben erklärt, daß sie an einer dem Zustande ihres Mannes ähnlichen Geistesstörung leide. Das Strafverfahren ist hiernach gegen sie eingestellt worden.

Liest man die beiden Urteile, die sich über den Geisteszustand Sternbergs aussprechen, so gewinnt man die Überzeugung, daß sie mit der größten Umsicht und Besonnenheit erlassen sind. Die Behandlung der Sache im Herrenhause hatte daher keine innere Berechtigung.

\*) Damit soll freilich nicht die Länge dieses Gutachtens gerechtfertigt werden. Ein achthundert Seiten langes Gutachten in einer Rechtsache bleibt stets zweckwidrig. Es verhält sich damit ebenso, wie mit den überaus langen Urteilen, die heute bei unsern Gerichten Mode geworden sind. Wer etwas Verständiges zu sagen weiß, kann sich auch kurz ausdrücken.

